

ifrs-forum

Aktuelle Informationen
von Ihren IFRS-Experten

Nr. 1 · Januar 2003

I. IAS-Umfrage

Vorteile der IAS für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen

Ab 2005 ist es so weit: Ab diesem Zeitpunkt müssen bis auf einige Ausnahmen Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt zugelassen sind, konsolidierte Abschlüsse nach den IAS bzw. künftig IFRS (International Financial Reporting Standards) aufstellen. Doch auch für nicht gelistete Unternehmen kann eine freiwillige Umstellung von HGB auf IAS von Vorteil sein. Dies ergab die kürzlich erschienene Studie von Deloitte & Touche in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Kai-Uwe Marten und der DVFA. Befragt wurden die rd. 1.200 deutschen Mitglieder der DVFA, die für diese Firmen folgende Vorteile sehen:

Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit

Im Vergleich zu Abschlüssen nach HGB werden IAS-Abschlüsse von 37% der Befragten als sehr viel transparenter und von 52% als etwas transparenter bezeichnet. Die höhere Transparenz resultiert in erster Linie aus der Ergänzung des Abschlusses um eine Segmentberichterstattung und einer Kapitalflussrechnung bzw. aus detaillierteren Angaben im Anhang.

Wechsel vom Gläubigerschutz zur Anlegerorientierung

Der Wechsel von HGB zu IAS fördert die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen. Rund die Hälfte der Befragten nimmt bei der Umstellung einen kurzfristig höheren Gewinn nicht als Nutzeneffekt wahr, auch wenn dies möglicherweise von den Unternehmen selbst als Vorteil betrachtet werden dürfte. Eine IAS-Konversion mit dem Ziel, die Ertrags- und Finanzlage kurzfristig zu verbessern, wird folglich von Investoren nicht honoriert. Eine langfristig angelegte realistische Abbildung des tatsächlichen Geschäftsverlaufs führt hingegen aus Sicht der Eigenkapitalgeber zu einem geringeren Risiko und damit geringeren Renditeforderungen. Die Folge: die Kapitalkosten sinken, was für Unternehmen erhebliche Vorteile mit sich bringt.

Stärkung der Unternehmensposition gegenüber Banken

Im Hinblick auf die neuen Eigenkapitalregeln – Stichwort Basel II – kann aus Sicht der befragten Kapitalmarktexperten eine IAS-Bilanzierung für Unternehmen auf zweierlei Weise vorteilhaft sein: Mehr als 40% der Befragten geben an, dass Unternehmen durch eine Rechnungslegung nach IAS ihre Position gegenüber Banken stärken können. Die Folge: geringere Fremdkapitalkosten. Etwa ein Fünftel der potenziellen Anleger sieht diesen Aspekt durchaus als eigenen Nachteil, da Unternehmen so ihre Verhandlungsposition auch gegenüber Investoren stärken können.

Vereinfachung von Mergers & Acquisitions

Eine Bilanzierung nach IAS kann auch in Sachen M&A vorteilhaft sein. Aus Sicht von 80% der Befragten können Käufer durch eine Umstellung von HGB auf IAS die Kosten für die Integration der Rechnungslegung senken, wenn das akquirierte Unternehmen nach IAS bilanziert. Umgekehrt können Unternehmen nach der überwiegenden Mehrheit der Aussagen ihre Attraktivität für Investoren erhöhen, wenn sie bei M&A-Transaktionen als Verkäufer auftreten.

Verbesserung für Controlling und Reporting

Auch im Hinblick auf das interne Berichtswesen und Controlling kann eine Rechnungslegung nach IAS gegenüber HGB von Vorteil sein. Zum einen können Mutterunternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften durch eine vereinheitlichte Rechnungslegung auf Basis der IAS im Reporting zumindest langfristig ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis erzielen. Zum anderen eignet sich eine Rechnungslegung nach IAS grundsätzlich besser zur Unternehmenssteuerung. Die erste Aussage trifft nach Ansicht von mehr als 85%, die zweite Aussage für knapp 60% der befragten Experten immer oder häufig zu.

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

Weiterhin erscheint auch aus Wettbewerbsaspekten eine Umstellung auf IAS überlegenswert. So können Unternehmen unter Umständen die Geschäftsbeziehungen zu wichtigen Kunden und Lieferanten verbessern, indem sie ihre Rechnungslegung an die Rechnungslegung der Geschäftspartner angleichen.

Daneben weist eine freiwillige Umstellung von HGB auf IAS auf Flexibilität und Innovationsbereitschaft hin. Rund 65% des Teilnehmerkreises sehen hier einen möglichen Vorteil einer IAS-Konversion.

Einschätzung aus Sicht potenzieller Investoren: Nutzen überwiegt Kosten

Von den befragten Kapitalmarktexperten geben 62% an, dass der Nutzen einer Umstellung auf IAS die damit verbundenen Kosten überwiegt. Daneben ist nach Ansicht weiterer 15% der Befragungsteilnehmer das Nutzen-Kosten-Verhältnis ausgewogen.

Einschätzung aus Sicht (noch) nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen: Nutzen unterschätzt

Das Votum potenzieller Investoren fällt somit eindeutig zu Gunsten einer IAS-Umstellung aus. Die Zielgruppe dieser Studie wurde gebeten, anzugeben, wie aus ihrer Sicht die Unternehmen selbst die Vorteile einer Rechnungslegung nach IAS beurteilen. Dabei sollte explizit auf (noch) nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen rekurriert werden.

Lediglich 16% der Befragten glauben, dass diese Unternehmen die Vorteile einer Rechnungslegung nach IAS richtig einschätzen. 47% der Befragten sehen diesen Nutzen hingegen als von den Unternehmen unterschätzt. Ein Viertel gibt an, bei Unternehmen eine Überschätzung zu beobachten.

Dieses Ergebnis legt die Vermutung nahe, dass möglicherweise gerade in Unternehmen, die sich nicht als anlegerorientiert betrachten, realisierbare Nutzenpotenziale nicht erkannt werden.

II. Improvement Project

Im Zuge des Improvement Project (vgl. ifrs-forum Nr. 1 2002) wurden von dem IASB zwölf IAS überarbeitet. Alle bisher veröffentlichten SICs werden in die IAS übernommen. Die folgende Übersicht soll Sie stichpunktartig über die wichtigsten Änderungen informieren.

IAS 2 Vorräte

- Verbot der Anwendung von LIFO als Verbrauchsfolgefiktion

IAS 8 Bilanzierungsmethoden, Änderung von Schätzungen und Fehlern

- Korrektur von Fehlern nur noch (rückwirkend) in Gewinnrücklagen
- Einführung einer pflichtmäßigen Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen zukünftig einzuführender Standards (bisher freiwillig)

IAS 15 entfällt

IAS 16 Sachanlagen

- Zerlegung von Bewertungseinheiten in Komponenten und separate Abschreibung der Komponenten
- Tauschvorgänge sind zum Fair Value abzubilden
- Einführung einer pflichtmäßigen jährlichen Überprüfung eines geschätzten Restwerts

IAS 17 Leasing

- Simultanes Leasing von Grundstücken und Gebäuden ist getrennt darzustellen; Grundstückleasing ist immer als "operating lease" darzustellen
- Vertragskosten auf Seiten des Leasinggebers sind zu aktivieren und über die Laufzeit zu verteilen

IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen

- Einführung des Prinzips der funktionalen Währung
- Abschaffung der alternativ zulässigen Methode, wonach die massive Abwertung einer Währung zu einer erfolgsneutralen Verbuchung berechtigt

IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

- Verschärfung der Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen

IAS 27 Konzernabschlüsse

- Befreiung von der Aufstellung von Konzernabschlüssen für Mutterunternehmen, die selbst 100%-Töchter sind
- Konsolidierungsbefreiung für Unternehmen, die in den nächsten zwölf Monaten veräußert werden sollen
- Behandlung von Minoritäten als Eigenkapital
- Ansatz von Beteiligungen im Einzelabschluss des Mutterunternehmens zu Anschaffungskosten oder gemäß IAS 39

IAS 28 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen

- Keine Equity-Bewertung bei Unternehmen, die in den nächsten zwölf Monaten veräußert werden sollen
- Pflichtmäßige Anwendung der Equity-Bewertung auch bei Nichtaufstellung eines Konzernabschlusses

IAS 33 Ergebnis je Aktie

- Änderung des Berechnungsverfahrens bei verwässertem Ergebnis je Anteil

IAS 40 Rendite-Immobilien

- Immobilienvermögen können auf Seiten eines Leasingnehmers als Rendite-Immobilien deklariert werden (Anwendung des Fair Value Model erforderlich)

III. First-time application of International Reporting Standards (ED-1)

Der Beschluss des EU-Ministerrates vom 07.06.2002, nach dem alle kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz in der EU ihre Rechnungslegung ab dem 01.01.2005 auf die International Financial Reporting Standards (IFRS) umstellen müssen, fordert detailliertere Regelungen zur Umstellung der Rechnungslegung als bisher.

Dieser Aspekt wurde im "Exposure Draft – First-time Application of International Financial Reporting Standards" (ED-1) aufgegriffen. Dieser neue Standard ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2004 beginnen.

Die Zielsetzung dieses Vorschlags lässt sich in drei Punkten zusammenfassen:

1. Herstellung der Vergleichbarkeit für IFRS-Abschlüsse eines Unternehmens im Zeitverlauf sowie der Vergleichbarkeit der Abschlüsse erstmaliger Anwender untereinander

2. Beseitigung von Unklarheiten, die im Rahmen der bisherigen Umstellungsregelung (SIC-8) aufgetreten sind

3. Formulierung einer Umstellungsregelung mit einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die gesamte Umstellung erfolgt grundsätzlich retrospektiv. Es sind jene IFRS-Bestimmungen zu beachten, die zum Bilanzstichtag des ersten IFRS-Abschlusses in Kraft sind.

Die bisher zu weit gefassten Ausnahmeregelungen, die nicht mit der Zielsetzung eines positiven Kosten-Nutzen-Verhältnisses vereinbar sind, werden reduziert.

ED-1 beschreibt sechs Sachverhalte, in denen die retrospektive Umstellung auf IFRS verboten bzw. eine Befreiung vom retrospektiven Ansatz möglich ist:

Verbot

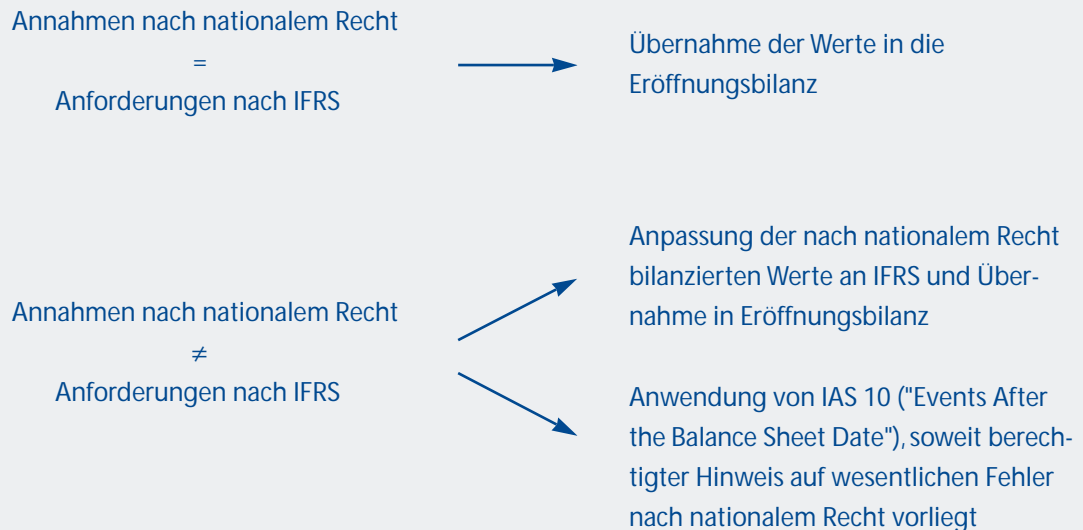
1. Fortführung der Vermögenswerte, der Schulden und des Goodwills, die durch Unternehmenszusammenschlüsse entstanden sind (keine Neukonsolidierung)
2. Keine rückwirkende Bestimmung von Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)
3. Bilanzierung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (Fresh Start)
4. Bewertung von Vermögenswerten und Schulden, die in der Vergangenheit auf Grund eines einmaligen Ereignisses neu bewertet wurden

Befreiung möglich

5. Sachanlagevermögen
6. Ermittlung der kumulierten Währungsdifferenzen aus der Umrechnung von Jahresabschlüssen von Tochtergesellschaften

ED-1 räumt dem Bilanzierenden ein Wahlrecht bei der Umstellung der Rechnungslegung ein: Entscheidet er sich für die Variante ohne die genannten Ausnahmen, so müssen alle IFRS in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Entscheidet er sich für die Variante mit den genannten Ausnahmen, muss er ausnahmslos alle Ausnahmen (d.h. alle sechs) anwenden.

Da die Eröffnungsbilanz rückwirkend erstellt wird, ergibt sich die Frage der wertaufhellenden Tatsachen nach dem Bilanzstichtag. ED-1 unterscheidet folgende Sachverhalte:



Ein anderer wichtiger Aspekt gemäß ED-1 ist die Angabe von Vergleichsinformationen der Vorperiode und insbesondere Überleitungsrechnungen für das Eigenkapital und das Ergebnis von nationalem Recht auf IFRS. Generell ist bei Zwischenberichterstattung ED-1 analog anzuwenden.

Auf Grund der Komplexität im Zusammenhang mit dem retrospektiven Ansatz der Umstellung ist es generell empfehlenswert, diese bereits für Geschäftsjahre vor dem 31.12.2004 anzuwenden.

IV. Share-based Payment (ED-2)

Aktienoptionspläne sowie ähnliche auf Aktienoptionen basierende Vergütungsformen haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Bislang existiert allerdings noch kein International Financial Reporting Standard (IFRS) zur Regelung der bilanziellen Behandlung dieser Vergütungen. Der am 02.10.2002 veröffentlichte "Exposure Draft – Share-based Payment" (ED-2) soll ein Schritt zur Schließung dieser Lücke sein.

Aktienoptionspläne auf Basis junger Aktien

In seiner Grundsatzentscheidung vom September 2001 hat das IASB entschieden, dass Grundlage für die Bilanzierung eine erfolgswirksame Erfassung aller "Share-based Payments" ist. Für die Bewertung der Optionen wird hierbei der "fair value" herangezogen. Diese Grundsatzentscheidung gab Anlass zu kontroversen Diskussionen, die eine nicht hinreichende Konkretisierung dieses Wertes zum Ziel hatten. Die Anwendung von Optionspreismodellen zur Bestimmung des "fair value" kommt zu unterschiedlichen Ergebnissen, da diese Modelle mit zum Teil sehr unterschiedlichen Parametern arbeiten und sie nicht auf Mitarbeiteroptionen zugeschnitten sind.

Als Bewertungszeitpunkt wird in den neueren Überlegungen das "grant date" genannt, d.h. der Tag der Gewährung der Option, nachdem vorher im G4+1¹ Diskussionspapier noch auf das Ende der Sperr- bzw. Haltefrist abgestellt wurde.

Der Aufwand wird auf Perioden verteilt, in denen die Güter oder Leistungen verbraucht werden ("when the goods or services received are consumed"), so genannte "vesting period" = "service period" nach US-GAAP. Eine Berichtigung des geschätzten zum tatsächlichen Personalaufwand ist vom IASB nicht vorgesehen (ähnlich: E-DRS 11.12).

Stock Appreciation Rights

Abweichend zu US-GAAP wird die Verbindlichkeit, kongruent mit der Vorgehensweise bei Aktienoptionsplänen auf Basis junger Aktien, unter Zugrundelegung des "fair value" der "Stock Appreciation Rights" ermittelt. Hierbei nähert sich der IASB dem DSR an (E-DRS 11), der die Bildung einer Rückstellung ebenfalls in Höhe des "fair value" vorsieht, während nach US-GAAP eine Rückstellung zum "intrinsic value" favorisiert wird. Gleichwohl gibt es in allen Systemen eine Tendenz zur erfolgswirksamen Erfassung des dazugehörigen Personalaufwandes.

Der Bewertungszeitpunkt tendiert hin zu dem auf die Ausgabe der "Stock Appreciation Rights" folgenden Bilanzstichtag, wenn erst nach dem Ausgabezeitpunkt erbrachte Arbeitsleistungen abgegolten werden sollen ("...measured at fair value, when services are provided by the employees"), d.h. Ermittlung des "fair value" an jedem aktuellen Bilanzstichtag.

Die Rückstellung soll über die Sperrfrist verteilt werden ("For the appreciation rights ... a liability should be accrued over the vesting period").

Berichterstattung

Umfangreiche Angabepflichten sind zu erwarten, insbesondere über das verwendete Optionspreismodell und die Parameter, auf denen es basiert.

¹ Die G4+1 umfasst Mitglieder der "national accounting standard-setting bodies" aus Australien, Kanada, Neuseeland, England und Amerika sowie das IASB

V. **D 3 Business Combinations**

Das IASB hat am 05.12.2002 die beabsichtigten Änderungen zum bisher geltenden IAS 22 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist läuft am 04.04.2003 ab.

Wesentliche Änderungen:

- Keine Pooling of Interest-Methode mehr
- Keine weitere Abschreibung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte mit unbegrenzter wirtschaftlicher Lebensdauer
- Ein nach einer Neubewertung verbleibender negativer Goodwill ist zu vereinnahmen
- Restrukturisierungskosten werden als post combination expenses behandelt, es sei denn, das erworbene Unternehmen hat eine Verpflichtung nach IAS 37
- Konsolidierungspflicht ab dem Zeitpunkt der Übernahme von control

VI. **Weitere ED betreffen**

IAS 36 **Impairment of Assets**

IAS 38 **Immaterielle Vermögenswerte**

Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner des IFRS Center of Excellence gerne zur Verfügung:

Berlin:	Reinhard Scharpenberg (0 30) 2 54 68-104
Düsseldorf:	Adrian Crampton und Paul-Herbert Thiede (02 11) 87 72-333 bzw. -347
Frankfurt:	Andreas Barckow (0 69) 7 56 95-520
Hamburg:	Jodi Gentilozzi (0 40) 3 20 80-4580
Hannover:	Dr. Frank Beine (05 11) 30 23-202
München:	Peter Götz (0 89) 2 90 36-8165

Redaktion: Adrian Crampton, Paul-Herbert Thiede

Alle in den Artikeln enthaltenen Informationen stellen lediglich eine kurze Zusammenfassung der jeweiligen Gesetzesänderung und Rechtsprechung dar. Für die konkreten Risiken und Auswirkungen für Ihr Unternehmen und Sie, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater bei Deloitte & Touche.